



**„Kinder unterm Regenbogen – Wie bunt darf es
sein in Deutschland?“**

Familienrechtliche Lage von Regenbogenfamilien

**Welche Eltern braucht ein Kind
und wie viele?**

Überlegungen für ein innovatives Familienrecht und gerechteres Steuerrecht

Dr. Sabine Berghahn, Harriet-Taylor-Mill-Institut der HWR-Berlin

2. Mai 2013, Berlin, HWR Standort Lichtenberg, 17.00 -19.30 Uhr



- **1. Welche Eltern braucht ein Kind? Anforderungen in unserer Rechtsordnung**
- **2. Was treibt die politischen und gesetzgeberischen Diskussionen um und an? Insbesondere nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur sogenannten Sukzessivadoption**
- **3. Was gehört noch zu gerechteren Bedingungen für Regenbogen- und andere Familien?**

1. Welche Eltern braucht ein Kind? Welche Anforderungen stellt unsere Rechtsordnung?



- Das Kindeswohl steht im Vordergrund der Rechtsordnung und prägt Sorgerechts-, Umgangs- und Adoptionsregelungen
- An Eltern werden heute mehr (als früher) und anspruchsvollere normative Anforderungen gestellt
- Grundlegende Anforderungen des Grundgesetzes und des BGB
- Art. 6 Abs. 2 GG: „**Pflege und Erziehung der Kinder** sind das **natürliche Recht der Eltern** und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

1. Welche Eltern braucht ein Kind? – Fortsetzung – Normative Anforderungen



- § 1626 Abs. 1 BGB (Elterliche Sorge, Grundsätze):
Pflicht und Recht der Eltern zur elterlichen Sorge (Personensorge und Vermögenssorge)
- Abs. 2: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die **wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes** zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln. **Sie besprechen mit dem Kind**, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, **Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.**“
- § 1626 Abs. 3: **Umgang mit beiden Elternteilen** gehört zum Wohl des Kindes, ebenso der **Umgang mit anderen Personen**, zu denen das Kind **Bindungen** besitzt, die **förderlich** sind für **seine Entwicklung**.

1. Welche Eltern braucht ein Kind? - Fortsetzung



- § 1664 BGB (Beschränkte Haftung der Eltern):
Eintreten müssen Eltern **nur für die Sorgfalt**, die sie „**in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegen“.
- § 1627 BGB (Ausübung der elterlichen Sorge):
„Die **Eltern** haben die elterliche Sorge **in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes** auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“
- § 1631 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge):
Abs. 1: Pflicht und Recht der Eltern zu Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung



- Gewaltfreiheit
§ 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- Adoption
- § 1741 BGB (Zulässigkeit der Annahme):
Abs. 1: „Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem **Wohl des Kindes** dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind **ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht**. (...)“
- Abs. 2: Wer **nicht verheiratet** ist, kann **ein Kind nur allein annehmen**. Ein **Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich** annehmen. Ein Ehegatte kann ein **Kind seines Ehegatten allein annehmen**. (...)“
- Letzteres (Stiefkindadoption) gilt auch für Verpartnerte (§ 9 Abs. 7 LPartG)

Gemeinsame Adoption ist weiter ein Privileg für Eheleute!



- § 1742 BGB (Annahme nur als gemeinschaftliches Kind):
„Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden **nur von dessen Ehegatten angenommen** werden.“
- **Fazit: Es ist rechtlich nicht einfach ein Kind anzunehmen, d.h. Elternteil zu werden, ohne es biologisch zu sein.**
- **Insbesondere bestehen weiter Unterschiede zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnerschaften, noch größere zwischen Ehen und formal-rechtlich nicht verbundenen Paaren.**
- **Andererseits darf bei Adoptionen nur im Rückgriff auf sachlich gerechtfertigte Kriterien differenziert werden (allerdings viel pädagogisches Ermessen im Einzelfall). Gleichgeschlechtliche Paare dürfen jedoch nicht generell schlechter behandelt werden.**



- Ein Problem besteht auch nach dem Urteil des BVerfG v. 19.2.2013: die fehlende Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption eines „fremden“ Kindes, denn hier werden Ehepaare im Einzelfall idR förderlicher für das Kindeswohl beurteilt
- Das trifft vor allem schwule Lebenspartnerschaften, die fast nur durch „Fremdadoption“ Eltern werden können.
- Männerpaare sind bis auf Weiteres hauptsächlich auf die Auslandsadoption verwiesen.

Nicht zufällig sind die Streiter für die Sukzessiv- und gemeinschaftliche Adoption



... meist schwule Lebenspartnerschaften, mit
Kindern aus dem Ausland adoptiert



Aus „Stern“ v.
25.8.2009,
Thomas
Welter und
Ingmar Zöller,
mit Luzie und
Julius, Foto:
Annika Müller,
stern.de

Familien werden immer bunter – auch im deutschen Recht?



- Das bisherige Recht ist **auf zwei Elternteile zugeschnitten**: Vater, Mutter, Kind(er), möglichst ehelich und zusammenlebend
- Andererseits sind **unverheiratete Eltern mit Kind(ern)** mittlerweile auch als **Familie** anerkannt, denn seit dem neuen Kindschaftsrecht (1998) gibt es die **Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts** für die nicht miteinander verheirateten Eltern (geht auf BVerfG-Urteil v. 1991 zurück)
- **Früher war kein gemeinsames Sorgerecht möglich**, es waren nach konservativer Ansicht zwei Familien (Mutter und Kind, Vater und Kind)
- Auch **alleinerziehende Elternteile** (meist Mütter) mit Kindern gelten als Familie
- Adoptierte minderjährige Kinder haben auch nur höchstens zwei Elternteile, weil die Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Eltern erlöschen (§ 1755 BGB)
- **Kann es rechtlich mehr als zwei Elternteile geben?**

Familien werden immer bunter – auch im Recht?



- Vermehrung der sozialen Elternschaft, jedoch nicht im rechtlichen Sinne!
- Der traditionelle Fall: Stiefkinder bei Neuheirat des geschiedenen Ehepartners/der Ehepartnerin ► weiterhin zwei Elternteile, wenn alleiniges Sorgerecht, dann „kleines Sorgerecht“ für Stiefelternteil (Ehegatten des sorgeberechtigten Elternteils) (§ 1687b BGB)
- Bei verwitweten Elternteilen, die neu heiraten, ► nur ein Elternteil, eventuell Adoptionsmöglichkeit durch neuen Ehegatten
- Der moderne Fall: Die Patchworkfamilie, wo es auf Heirat nicht ankommt, wo zunehmend (meist leibliche, eventuell adoptierte) Kinder der beiden Partnerpersonen aus früheren Beziehungen zusammen in einem Haushalt erzogen werden oder auch nur zeitweise zusammenleben ► eventuell sozialrechtliche Einstandspflichten, aber nicht einmal „kleines Sorgerecht“



- Die Regenbogenfamilie als **Variante der Patchworkfamilie**: Hier leben zwei Erwachsene in gleichgeschlechtlicher Beziehung zusammen und erziehen minderjährige Kinder; das können leibliche Kinder von jeweils einer Partnerperson sein oder auch adoptierte Kinder
- ► als **Verpartnerte nur Stiefkindadoption** (§ 9 Abs. 7 LPartG) möglich, bisher keine „Sukzessivadoption“ bei Annahme eines durch die Partnerperson adoptierten Kindes und keine gemeinsame Adoption eines nicht-leiblichen Kindes (ändert sich nach BVerfG-Urteil)
- ► **Unverpartnerte homosexuelle Paare** (und **unverheiratete heterosexuelle Paare**) können **nicht einmal eine Stiefkindadoption** vollziehen, natürlich auch nicht gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren
- ► Sofern ein „fremdes“ Kind **von einer unverheirateten Person** (allein) adoptiert wird, bekommt dieses Kind **nur einen Elternteil**, auch wenn es durchaus **zwei oder mehr soziale Elternteile haben kann**.
- **Probleme** können bei **Tod des Annehmenden** oder **Trennung** der **Paarbeziehung** auftreten.

Bei der Modernisierung des Familienrechts geben Gerichte den Takt vor ...



- ... z.B. mit dem Urteil des **BVerfG vom 19. Februar 2013** zur sogenannten **Sukzessivadoption** (oder Zweit- oder Kettenadoption)
- **Seit Einführung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft 2001** gibt es wiederholt Aufforderungen zur Angleichung an die Ehe, vorangetrieben durch das **BVerfG und den EuGH**, vor allem **in steuer-, zulagen- und versorgungsrechtlicher Hinsicht**, nunmehr aber **auch in adoptionsrechtlicher Hinsicht**.
- Das BVerfG **verlangt die Gleichbehandlung** eingetragener Lebenspartnerschaften, **achtet** aber peinlich genau den **Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung**.
- Bislang **keine Aussage zu gemeinsamer Adoption**, aber es ist klar, wie das BVerfG entscheiden würde, wenn ein derartiger Fall vorgelegt würde.
- **Das BVerfG darf nicht selbst die Politik vorgeben**, daher nur Aufforderung zur Gleichbehandlung

2. Was treibt die politischen und gesetzgeberischen Diskussionen um und an?



- Statements der Parteien nach dem Urteil des BVerfG zur Sukzessiv-adoption:
- **Von SPD, Bündnis 90/Grüne, Linkspartei und FDP** Statements **pro Angleichung bei Adoption** (vermutlich auch gemeinsame Fremdadoption) und Steuerrecht (Ehegattensplitting) – nicht so bei CDU/CSU
- **CDU/CSU** lässt sich Zeit: Sukzessivadoption – ja, aber immer mit der Ruhe! Gemeinsame Adoption: kein Thema bisher!
- **Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften**: Erst vorsichtige Anzeichen in diese Richtung, dann ablehnender Parteitagsbeschluss, dass man erst mal BVerfG-Entscheidung zum Ehegattensplitting abwarten will
- Fazit zur CDU/CSU: Wenn wir nicht müssen, wollen wir auch nicht freiwillig!

Die Talk-Runde bei Günther Jauch „Gleiches Recht für Homosexuelle?“

am 3. März 2013



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law





- **Symptomatisch – die Talkrunde bei Günther Jauch nach dem Urteil des BVerfG zur Sukzessivadoption:**
- CDU-Politikerin **Katharina Reiche** und FAZ-Journalist **Reinhard Müller**: Wenn Gleichgeschlechtliche volle Gleichheit als Eltern und Steuerzahlerpaare erlangen, ist der Fortbestand der Gesellschaft in Gefahr! Die heterosexuelle Mainstream-Familie muss als vorrangig anerkannt bleiben!
- Schwuler Politiker in der CDU, **Stefan Kaufmann**: Schwule und lesbische Lebenspartnerschaften wollen Gleichbehandlung mit Ehe, sie leisten dasselbe wie Eheleute und wie Familien, wenn sie Kinder haben!
- Sonstige gleichgeschlechtliche Protagonisten in Sachen Adoptionsrecht, hier Volkswirt **Thomas Welter**, der mit seinem Partner zwei adoptierte Kinder erzieht, wollen meist die vollständige Gleichstellung, gemeinsame Adoption, Ehegattensplitting, Heiraten wie Heteros!



Für Großvater und SPD-Mann Scherf ist es ganz normal. „Ich sehe die beiden Männer als meine Schwiegersöhne, sie sind mir ans Herz gewachsen.“

- **„Bild“ titelt:** (am 4.3.13)
- **„Homo-Talk bei Jauch Scherf-Enkel hat 2 Mütter und 2 Väter“**
- „Da ist also Julias Lebensgefährtin und dazu kommt ein schwules Paar, von dem einer der leibliche Vater des gemeinsamen Sohnes ist“, dekliniert der ARD-Talkmaster die Familiensituation bei den Scherfs durch.
- Julia Scherfs Partnerin hatte sich mit dem Samen des schwulen Spenders künstlich befruchten lassen. Die Erziehung von Söhnchen Arthur teilen sich die vier Eltern.



- **Henning Scherfs Enkel hat quasi vier Elternteile**, lebt in idealer Elternsituation: zwei, Mütter, zwei Väter kümmern sich um Arthur!
- **Soll es mehr als zwei Elternteile geben können?**
- Besteht Regelungsbedarf? Was würde das BVerfG dazu sagen, was sagt das Familienrecht dazu?
- **Zwei Prinzipien**, die der (eher restriktiven und auf Eheleute beschränkten) Regulierung der Adoption zugrunde liegen (genannt und grundsätzlich bestätigt im Urteil des BVerfG v. 19.2.2013):
 - ► Ein **Kind** soll (nach Möglichkeit) **nicht konkurrierenden Elternrechten unterworfen werden**, die **widersprüchlich** ausgeübt werden!
 - ► Ein **Kind** soll **nicht von Familie zu Familie weitergegeben** werden!
- Lassen sich Eltern- bzw. Sorgerechte u.U. **an mehr als zwei Personen zuweisen**, wenn sich im Einzelfall schädliche Auswirkungen der obigen Art ausschließen oder eindämmen lassen?



- Ausländische Vorbilder? **Niederlande** – taz und Focus berichteten 2012 über Pläne des Niederländischen Justizministeriums; dieses prüft, ob drei oder mehr Elternteile desselben Kindes zugelassen werden sollen.
- Sinn und Zweck: **Stärkung homosexueller Elternschaften** und Lebensgemeinschaften und **Erhöhung der Verlässlichkeit** von Eltern-Kindbeziehungen
- Überhaupt: **das Ausland ist Deutschland teilweise voraus!** Das BVerfG nennt in seiner Entscheidung vom 19.2.2013 etliche Ländern mit Sukzessivadoption sowie gemeinsamer Adoption für gleichgeschlechtliche Partnerschaften.
- Zudem gibt es in Europa und auf der Welt **viele Staaten**, die **die Ehe für gleichgeschlechtliche Partner geöffnet haben**.
- Wäre das nicht auch **die einfachste Lösung in Deutschland?**

3. Was gehört noch zu gerechteren Bedingungen für Regenbogen- und andere Familien?



- **Steuerrecht** – weg von der Ehegattenprivilegierung! **Nicht die Ehe, sondern die Familie** bedarf der Förderung!
- Mehrfach wissenschaftlich bewiesen: Ehegattensplitting ist **negativer Erwerbsanreiz für Frauen!**
- **Familienplitting** als Alternative? Dasselbe Prinzip wie beim Ehegattensplitting, gleiche Negativwirkung für Frauen, gleiche Ungerechtigkeit zwischen Viel- und Wenigverdienern!
- Reformpläne zum Ehegattensplitting der Bundestagsparteien:
- Bündnis 90/Grüne, SPD, Linke, FDP (?) tendenziell **für individualisierte Besteuerung auch von Ehegatten** mit Berücksichtigung von Unterhaltslasten – aber letzteres ist sehr unterschiedlich ausgestaltet
- CDU/CSU für **Beibehaltung des Ehegattensplittings**



- Sozialrecht: Kommen die **Einstandspflichten** in Form der **Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen bei „Hartz IV“** auf die politische Agenda? – Bisher von fast allen Parteien vermieden.
- Gründe, warum die Einstandspflichten **problematisch** sind:
 - ▶ Vor allem wegen **Gleichberechtigung** von Frauen und Männern (= mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts);
 - ▶ aber auch weil **gleiche Reintegrationsförderung und Chancengleichheit als Erwerbsbürger/in beeinträchtigt sind** und
 - ▶ weil Hartz IV-Status **ohne Leistungsanspruch** und **mit persönlicher Abhängigkeit von dem/der gegenwärtigen Partner/in** diskriminierend ist und individuellem Rechtsstatus widerspricht.



- Auf die Spitze getrieben wurde die Regelung bei **Einstandspflichten** des verdienenden Partners für „**unechte**“ **Stiefkinder** (Kinder der Partnerin bei unverheiratet Zusammenlebenden) ► BSG-Entscheidung v. 2008
- Wird das BVerfG in der Frage der sozialrechtlichen Einstandspflicht für (unechte) Stiefkinder einen **Anstoß zur Reform** geben? Der Erste Senat soll dieses Jahr über diese Frage entscheiden.
- **Fazit: Einerseits sollen soziale Eltern ohne Rechte und Elternstatus Pflichten erfüllen, andererseits verweigert die Rechtsordnung bereitwilligen potenziellen Elternpersonen die formale Anerkennung und speist Kinder und Partnerschaften mit Ein-Eltern-Modellen ab, wo Kinder faktisch zwei oder mehr Elternteile haben und diese auch rechtlich anerkannt werden könnten.**
- **Wer ist hier überfordert? Die Eltern oder die Politik?**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!